



Holzgerlingen, 23.04.2020

Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 4. Mai 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 17.04.2020 möchte ich Ihnen die aktuellen Informationen zum Verfahren in den kommenden Wochen weitergeben.

Vom Kultusministerium wurde festgelegt, dass der Unterricht für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen ab dem 4. Mai 2020 mit den Klassenstufen 8 und 9 wieder aufgenommen wird.

Darüber hinaus sollen die Klassen unterhalb der Abschlussklassen (Klassen 1-7) weiter über die von Lehrkräften zusammengestellten Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter und Arbeitsaufgaben etc.) oder online unterrichtet werden.

Bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist im Sinne des Infektionsschutzes das Abstandsgebot von 1,5m zu erfüllen. Dies bedeutet, dass unsere Klassen 8 und 9 in kleinere Lerngruppen aufgeteilt werden müssen. Dabei werden wir darauf achten, dass die Kontaktmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler durch versetzte Pausen minimiert sind. Deshalb wird das Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein.

Laut Schreiben der Ministerin vom 20.04.2020 (s. Homepage KM und HHS) soll der Unterricht in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen.

Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur eingeschränkt erfolgen kann.

Im Folgenden möchte ich näher auf die Bereiche Präsenzunterricht, Notfallbetreuung, Risikogruppen, Schulweg und Schülerbeförderung sowie dem Verhalten auf dem Schulgelände eingehen.

Die im weiteren Verlauf aufkommenden Fragen werden wir versuchen schnellstmöglich zu klären. Wir stehen weiterhin an der Schule telefonisch und per Email zur Verfügung.

1. Präsenzunterricht

Die Klassenlehrer werden in der kommenden Woche die Gruppeneinteilungen vornehmen. Die Räume werden nach der Raumkapazität und Schüler-Gruppengröße ausgewählt und festgelegt.

Jeder Schüler wird informiert, in welche Gruppe er oder sie eingeteilt wird und in welchem Raum der Unterricht stattfindet.

Folgende Unterrichtszeiten werden für die Klassen 8 und 9 festgelegt:

Der Unterricht findet von Mo – Fr von 8.20 – 11.00 Uhr statt.

In diese Unterrichtszeit sind die Pausen integriert. Diese werden individuell durchgeführt.

2. Umgang mit Risikogruppen unter Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Um für die Zeit des Wiedereinstiegs planen zu können und die erforderliche Lehrkapazität zu ermitteln, wurden die Schulen zunächst aufgefordert, die Personen innerhalb des Kollegiums zu identifizieren, die einer sog. Risikogruppe angehören. Diese können möglicherweise nicht für den Unterricht an der Schule präsent sein.



Dazu gehören nach derzeitiger Einschätzung all diejenigen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen.

Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflcht befreit.

Die über 60jährigen Lehrkräfte sind von der Präsenzpflcht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden.

Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und häuslichen Aufgabenpaketen erfolgen. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.

Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern werden im Umfang des individuellen Deputats in der Aufrechterhaltung der Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben eingesetzt, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Bitte teilen Sie uns dies unbedingt schriftlich mit. Ein ärztliches Attest ist nicht notwendig. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Unterrichtsmaterialien für das häusliche Arbeiten.

3. Notfallbetreuung

Vom 27. April 2020 an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet.

Es werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Neu ist zudem, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflchtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten.

Wir haben an dieses Schreiben ein Formular zur Anmeldung für die Notbetreuung beigelegt. Das Angebot bleibt weiter eine Notbetreuung. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung deshalb auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

4. Schulweg und Schülerbeförderung

Älteren Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Außerdem sind die Behörden mit den für die Schülerbeförderung Verantwortlichen im Gespräch, damit im Sinne des Abstandsgebots ausreichend Busse und Bahnen bereitstehen. Bitte beachten Sie, dass im öffentlichen Nahverkehr ab dem 27.04.2020 Maskenpflicht besteht.

5. Verhalten auf dem Schulgelände

Im Sinne des Abstandsgebots werden wir die Klassen auf verschiedene Räume aufteilen, um zu gewährleisten, dass der Abstand eingehalten werden kann.

Die Vorgaben gelten ebenso im Schulgebäude sowie auch in den Pausen. So werden wir verschiedene Pausenbereiche ausweisen und konkreten Gruppen zuweisen. Ebenso wird der



Toilettengang geregelt werden. So wollen wir gewährleisten, dass es nicht zu viele Kontaktmöglichkeiten gibt. Über die genauen Regelungen werden wir die Schüler*innen informieren.

Auch wird der Auftakt am 04.05. für alle Klassen eine Einweisung in Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule sein. Hierzu haben wir vom Ministerium die entsprechenden Hygiene-Hinweise für Schulen in Baden-Württemberg erhalten.

Bei den Planungen zur Umsetzung des Schulbetriebs - gerade bezogen auf die organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf Hygienestandards und Abstandsregelungen - sind wir in enger Abstimmung mit der Stadt Holzgerlingen. Die Voraussetzung der unabdingbaren Hygieneinfrastruktur wie beispielsweise genügend Waschgelegenheiten für die Hände, ausreichend Seife und Einweghandtücher, sowie die Sitzordnungen in den Klassenräumen zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern wurde mit dem Schulträger, der Stadt Holzgerlingen, abgesprochen.

Das Tragen von Mund- und Nasenschutz ist von Seiten der Landesregierung für den Unterricht an den Schulen nicht verpflichtend, darf aber von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verwendet werden.

Ich hoffe, dass der Inhalt dieses Schreibens Ihnen Klarheit und Transparenz verschafft und Ihnen unsere Planungen dadurch verständlich werden. Ich wünsche allen Beteiligten einen gemeinsamen guten Start am 4. Mai 2020 und weiterhin gute Gesundheit.

Mit herzlichen Grüßen aus der Schule

Elke Mickeler
(Schulleiterin)

Wir informieren Sie selbstverständlich weiterhin auch über alle aktuellen Entwicklungen und notwendigen Maßnahmen auf unserer Homepage:

<https://www.heinrich-harpprecht-schule.de/>

Außerdem können Sie alle aktuellen Informationen auf der Homepage des Kultusministeriums <https://km-bw.de> nachlesen.



Corona Pandemie – Erweiterte Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020

Erklärung Arbeitgeber:

Wir bescheinigen,
dass Frau / Herr _____
außerhalb der Wohnung eine **Präsenzpflicht am Arbeitsplatz vor Ort hat** und für
uns als Arbeitgeber **unabkömmlich** ist.

Datum, Ort

--
Betrieb (Stempel), Unterzeichner
Druckbuchstaben

Unterzeichner in

Erklärung Arbeitnehmer:

Ich erkläre, dass ich als Arbeitnehmer/-in eine Präsenzpflicht am Arbeitsplatz habe
und dort als unabkömmlich gelte. Home-Office ist bei mir nicht möglich. Ferner ist
eine familiäre oder anderweitige Betreuung meines Kindes nicht möglich.

Datum, Ort

--
Unterzeichner
Druckbuchstaben

Unterzeichner in